

ULG „Erwachsenenbildung/Weiterbildung (adult education/continuing education)“

(Stammfassung veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 15.12.2010, 6. Stück, Nr. 39)

Stammfassung	Curriculum neu
<p>4.3 Anrechnungsmöglichkeiten Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, eine Anrechnung von Vorkenntnissen aus Aus-, Weiter- bzw. Fortbildungstätigkeiten, die bei facheinschlägigen Ausbildungseinrichtungen, insbesondere unter universitärer Beteiligung geführt wurden vorzunehmen. Absolvent/innen der Weiterbildungsakademie Österreich können sich bereits absolvierte Gegenstände gemäß den Curricula für das Zertifikat sowie der Diplome anrechnen lassen. Über die Vergleichbarkeit und Anrechnung der Inhalte entscheidet die wissenschaftliche Leitung. Es werden max. 20 ECTS Punkte angerechnet.“ (S. 12)</p>	<p>4.3 Anrechnungsmöglichkeiten Absolvent/innen der Weiterbildungsakademie Österreich können sich bereits absolvierte Gegenstände gemäß den Curricula für das Zertifikat sowie der Diplome anrechnen lassen. Über die Anrechnung der Inhalte entscheidet die wissenschaftliche Leitung. Es werden max. 15 ECTS Punkte angerechnet.</p>
<p>5.1 Masterthesis Im Universitätslehrgang ist eine schriftliche Masterthesis im Umfang von 200.00 Zeichen inkl. Leerzeichen/ca. 40 Seiten (15 ECTS) zu verfassen. Mit dem Verfassen der Masterthesis wird nachgewiesen, dass eigenständig ein Thema aus den Modulen des Universitätslehrganges wissenschaftlich-systematisch und forschungsgeleitet bearbeitet werden kann.“ (S. 12)</p>	<p>5.1 Masterthesis Im Universitätslehrgang ist eine schriftliche Masterthesis zu verfassen. Mit dem Verfassen der Masterthesis wird nachgewiesen, dass eigenständig ein Thema aus den Modulen des Universitätslehrganges wissenschaftlich-systematisch und forschungsgeleitet bearbeitet werden kann.</p>
	<p>NEU: 12. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN Teilnehmer/innen des Universitätslehrgangs „Erwachsenenbildung/Weiterbildung (adult education/continuing education), die vor dem Inkrafttreten des geänderten Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, diesen bis längstens 30. April 2014 nach dem bisher für sie geltenden Curriculum (MBI. 6. Stück, Nr. 39, 15.12.2010) zu beenden. (S. 14)</p>